

Statuten des Vereins „Respekt.net – Verein zur Förderung von Respekt, Toleranz, Offenheit und solidarischem Fortschritt in der Gesellschaft / Freunde der Plattform Respekt.net“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Respekt.net – Verein zur Förderung von Respekt, Toleranz, Offenheit und solidarischem Fortschritt in der Gesellschaft / Freunde der Plattform Respekt.net". Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Demokratie und Zivilgesellschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) der Aufbau, die Entwicklung und der Betrieb bzw. die Förderung einer oder mehrerer Internet-Plattformen zur Förderung, Präsentation, Bewerbung sowie Einsammlung von Finanzierungsbeiträgen zur Umsetzung von gemeinnützigen Projekten, insbesondere von Projekten, die die Welt respektvoller, toleranter, offener, demokratischer und/oder solidarischer machen wollen.
- b) die Beteiligung an und Förderung von Unternehmungen oder sonstigen Organisationen, die am Aufbau, an der Entwicklung und/oder am Betrieb der Internet-Plattform zur Förderung von gemeinnützigen Projekte mitwirken oder sonstige wesentliche Leistungen dafür erbringen.
- c) die Entwicklung von eigenen Projekten, Kampagnen, Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, die der Förderung einer respektvolleren, toleranteren, offeneren, demokratischeren und/oder solidarischeren Welt dienen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Öffentliche Förderungen
- c) Erträge aus den in § 3 Abs. 2 genannten ideellen Mitteln
- d) Das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie Erträge vereinseigener Unternehmungen oder aus Unternehmensbeteiligungen, die der Verein einget.
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche sowie außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinsziele sowie die Gründungserklärung, beteiligen an der Vereinsarbeit und bezahlen den für ordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und sich nicht am Vereinsleben beteiligen wollen. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird individuell vom Vorstand festgelegt und kann auch individuell unterschiedlich hoch angesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Neben den für eine unbefristete Zeit ernannten Ehrenmitgliedern gibt es noch zeitlich befristete Ehrenmitglieder. Diese werden für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren ernannt. Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme auf der Generalversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Auch die Ernennung der zeitlich befristeten Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein bereits bezahlter Beitrag verfällt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn dieses nach letzter Aufforderung durch den Vorstand länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen einen Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Ein ausgeschlossenes Mitglied muss Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses, aber keine Mitgliedsbeiträge für zukünftige Zeiträume mehr leisten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des

Vorstands beschlossen werden.

(6) Zeitlich befristete Ehrenmitglieder verlieren ihren Status nach Zeitablauf und können dann ordentliche Mitglieder oder auf Beschluss der Generalversammlung unbefristete Ehrenmitglieder werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der gültigen Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand ist angehalten zusätzliche Mitgliedschaften mit erweiterten Leistungen und höheren jährlichen Beiträgen zu definieren und anzubieten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung.
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d) Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe eines Vorschlags der Tagesordnung und der Geschäftsordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellten Kurator/in (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied verfügt jeweils über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch mittels E-Mail, SMS) ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse
- i) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus
- a) der Präsidentin / dem Präsidenten;
 - b) der/dem Ersten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten (gleichzeitig Kassierin/Kassiers);
 - c) der/dem Zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten (gleichzeitig Schriftführerin/Schriftführers);
 - d) weiteren einfachen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen und wieder abberufen.

Diese tragen die Bezeichnung Beirätin/Beirat. Beirätinnen/Beiräte besitzen alle Rechte und Pflichten anderer Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Das Wahlprozedere ist in der Geschäftsordnung für die Generalversammlung festzulegen (siehe § 9 (3)). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Funktionen während des Jahres unter den gewählten Vorständen neu zu verteilen.

(4) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur nächsten Wahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt, Enthebung durch die Generalversammlung oder Ablauf der Funktionsperiode. Die Funktionsdauer der Beirätinnen/Beiräte endet spätestens mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(5) Der Vorstand wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten schriftlich einberufen. Der Vorstand ist von der Präsidentin / vom Präsidenten jedenfalls dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse während seiner Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.

(8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mittels E-Mail gefasst werden. Es gelten grundsätzlich dieselben Quoren (mehr als 50% der Vorstandsmitglieder müssen innerhalb einer Woche ihre Stimme abgeben, davon müssen wiederum mehr als 50% zustimmen) wie bei ordentlichen Vorstandssitzungen.

(9) Angestellte des Vereines und vereinseigener Unternehmen sind nicht in den Vorstand oder als Rechnungsprüfer/innen wählbar/kooperierbar.

(10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(11) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.

(12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).

(13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Nachbesetzung des Vorstandssitzes wirksam. Ein zurücktretendes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Nachbesetzung binnen 4 Wochen zu verlangen. Wird keine Nachbesetzung vorgenommen, so endet die Funktion des austretenden Vorstandsmitglieds nach 4 Wochen und die Funktion geht je nach Funktionsinhalt auf die Präsidentin / den Präsidenten oder eine ihrer/seiner Vizepräsidentinnen / seiner Vizepräsidenten über. Der Rücktritt einer Beirätin / eines Beirates wird sofort wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags,

- (3) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Verwaltung der direkten Beteiligungen und sonstigen direkten Ertragnisbringer des Vereins;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen (Fördermitgliedern) Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Eigentümers bei vereinseigenen Betrieben und Beteiligungen sowie Bestellung sowie Absetzung der Geschäftsführungen vereinseigener Unternehmungen;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Präsidentin / der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihr / Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie / Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In dringenden Fällen ist sie / er berechtigt, auch jene Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung wahrzunehmen. Solche Beschlüsse bedürfen allerdings der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. Die Präsidentin / Der Präsident wird, wenn sie bzw. er verhindert ist, in allen Angelegenheiten durch eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten vertreten, und zwar in absteigender Reihenfolge. Normalerweise also durch die Erste Vizepräsidentin / den Ersten Vizepräsidenten, ist diese/r verhindert, dann durch die Zweite Vizepräsidentin / den Zweiten Vizepräsidenten etc.

(2) Die Schriftführerin / Der Schriftführer unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Schriftführerin / Der Schriftführer wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Die Kassierin / Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Die Kassierin / Der Kassier wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Die Präsidentin / Der Präsident bzw. deren VertreterIn ist mit einem zweiten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14: Rechnungsprüfer/in

(1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlprozedere ist in der Geschäftsordnung für die Generalversammlung festzulegen (siehe § 9 (3)). Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie Abwickler/innen zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem

diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein vorhandenes Vereinsvermögen muss dabei zwingend einer Einrichtung zugewendet werden, die gemeinnützig iSd §§34ff BAO ist und entweder gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der aufgelöste Verein oder eine anerkannte Einrichtung der gemeinnützigen Jugendfürsorge oder Sozialhilfe ist.

- (3) Die Vermögensbindung bei freiwilliger Auflösung laut Abs 2. gilt auch bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks.